

Benutzungsreglement für die Rütenehütte

1. Grundsatz, Aufsicht

Die Rütenehütte (nachstehend Waldhütte) ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Marthalen. Die Hütte bietet Platz für ca. 25 Personen. Sie dient der Durchführung öffentlicher und privater Anlässe für Personen, Vereine und Firmen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Politischen Gemeinde Marthalen.

Die Waldhütte liegt in der Zuständigkeit des Forstvorstandes und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Benutzungsberechtigte

2.1. Zur Benützung der Rütenehütte sind berechtigt:

- Behörden, Schulklassen
- Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)
- Dorfvereine aus Marthalen und Ellikon am Rhein bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe
- Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen
- Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen

2.2. Kindern unter 16 Jahren ist die Benützung der Waldhütte nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Schulklassen werden nur unter Aufsicht ihres Lehrers, Jugendgruppen nur in Begleitung eines Leiters zugelassen.

2.3. Personengruppen mit ausschliesslich auswärtigem Wohnsitz wird die Waldhütte nicht vermietet.

3. Ausrüstung, Inventar

- Holzerstube für ca. 25 Personen
- Holzherd und Holz stehen zur Verfügung (Zerkleinern des Ofen- und Feuerstellenholzes ist Sache des Hüttenmieters. Axt, Keil und Spaltaxt sind vorhanden)
- Feuerstelle mit Grill
- Geschirr muss mitgebracht werden
- Sanitäre Anlagen ToiToi-Toilette

4. Reservation

4.1. Reservationen der Waldhütte sind bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, welche hierfür einen Belegungskalender führt. Dieser Kalender hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zweck des Anlasses
- Datum des Anlasses
- Mieter
- Verantwortliche Person

- 4.2. Reservationswünsche sind in der Regel mindestens einen Monat vor dem Reservationstermin anzumelden.
- 4.3. Melden sich mehrere Personen für den gleichen Termin, werden sie in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.
- 4.4. Der Schlüssel zur Waldhütte kann beim bezeichneten Hüttenwart gegen Vorweisung des Mietvertrages bezogen werden.

5. Mietbedingungen und Verantwortlichkeit

- 5.1. Als Mieter gilt der Unterzeichnende. Er ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und hat während derselben anwesend zu sein.
- 5.2. Die Benützer sind gehalten, das Mietobjekt, das Mobiliar und das Inventar sowie die Umgebung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln.
- 5.3. Der Mieter haftet solidarisch für Sach- und Personenschäden aller Art, die von den Benutzungsberechtigten oder Besuchern des Anlasses verursacht werden. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht lehnt die Vermieterin jede Haftung ab.
- 5.4. Feuer entfachen ausserhalb der offiziellen Feuerstellen ist verboten, ebenso das Abbrennen von Feuerwerk, sowie das Abspielen von Musik mit Verstärkeranlagen.
- 5.5. Stube und Aussenplatz sind sauber zu verlassen. Eine allfällige Nachreinigung wird nach Aufwand verrechnet.
- 5.6. Sämtliche Abfälle sind vom Benützer mitzunehmen.
- 5.7. Beim Verlassen des Mietobjekts ist das Feuer in den Feuerstellen zu löschen, die Türen und Fenster der Hütte sind abzuschliessen.
- 5.8. Der Schlüssel ist dem Hüttenwart nach erfolgter Abnahme zurückzugeben.

6. Parkplatz

- 6.1. Die Waldstrassen sind grundsätzlich mit einem Fahrverbot belegt.
- 6.2. Die Fahrt bis zur Waldhütte für die Anlieferung und den Abtransport von Material, sowie für den Personentransport ist mit maximal drei Fahrzeugen gestattet.
- 6.3. Im Übrigen gelten die Kantonale Waldverordnung sowie die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Marthalen.

7. Übernahme und Rückgabe

Der/die Verantwortliche hat das Mietobjekt nach Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde persönlich zu übernehmen. Die Rückgabe hat von ihm/ihr ohne spezielle Vereinbarung am darauf folgenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Für verspätete Rückgabe wird dem/der Verantwortlichen Rechnung gestellt.

8. Benutzungsentschädigung

- 8.1. Die Benutzungsgebühr ist an die Gemeindeverwaltung zu entrichten. Darin eingeschlossen ist die Benützung der Holzerstube, des Holzherdes sowie der Feuerstelle mit Grill.

8.2. Die Benutzungsentschädigung beträgt:

- Behörden, Schulklassen	gratis
- Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
- Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
- Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz Marthalen angehört	CHF 80
- Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

9. Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist jedem Mietvertrag als Vertragsbestandteil beizulegen.

Marthalen, 1. Januar 2024

GEMEINDERAT MARTHALEN

Der Präsident: Der Schreiber:

Matthias Stutz Roger Fankhauser

Auszug aus der Kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998

1. Schutz des Waldes vor Eingriffen

§ 1. ¹ Bewilligungspflichtig sind Veranstaltungen, bei denen
a) in erheblichem Masse technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verwendet werden oder
b) voraussichtlich mehr als 500 Personen teilnehmen.

² Die Bewilligung kann verweigert oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen wie der Schutz des Wildes, insbesondere in der Zeit zwischen 15. April und 15. Juni, oder der Naturschutz dies verlangen.

³ Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 teilnehmenden Personen sind meldepflichtig. Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Veranstalter die Interessen im Sinne von Abs. 2 berücksichtigen.

⁴ Bewilligungsgesuche sind mindestens zwei, Meldungen einen Monat im Voraus bei der Gemeinde einzureichen. Die Gesuche enthalten alle notwendigen Angaben, insbesondere über die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden, die räumliche und zeitliche Beanspruchung des Waldes und die Infrastruktur.

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Marthalen vom 2. Juni 2022

Art. 21 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen gelten unter Umständen besondere Bestimmungen bzw. können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.